

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	14.05.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	237/2014-9
Stand	30.04.2014

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.03.2014 betr. Sachstand zum Beschluss
Minderung des LKW-Durchgangsverkehrs durch Entfernung der
Zusatzschilder 7,5 t an den Ortseinfahrten nach Bornheim-Ort

Sachverhalt

Zur beigefügten Anfrage vom 25.03.2014 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Frage:

Wie ist der Sachstand zum Beschluss gem. Vorlage-Nr. 612/2012-9 (VPLA-Sitzung am 05.12.2012 bzw. 11.12.2013) betr. Minderung des Lkw-Durchgangsverkehrs durch Entfernung der Zusatzschilder 7,5 t an den Ortseinfahrten nach Bornheim Ort?

Antwort:

In dieser Angelegenheit wurde zwischenzeitlich ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

1. Funktion der Königstraße:

Bei der Königstraße handelt es sich nach Ratsbeschluss um eine verkehrswichtige Straße, die von ihrer Funktion einer Hauptverkehrsstraße entspricht. Diese Funktion wird die Königstraße vom Grundsatz auch nach Abschluss der geplanten Maßnahmen zum Integrierten Handlungskonzept behalten.

2. Bestehende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen:

Der fragliche Bereich ist derzeit mit VZ 253 StVO (Verbot für Lkw) und den Zusatzzeichen 1052-35 (7,5t) Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ beschildert.

3. Regelungsbedarf:

Der Anteil des Schwerlastverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen auf der Königstraße beträgt nach den im Zusammenhang mit dem „Probetrieb Königstraße“ zuletzt vorgenommen Verkehrszählungen rd. 3 %.

Da mithin kein nennenswerter Durchgangsverkehr mit Lkw auf der Königstraße besteht, sieht die Verwaltung schon vom Grundsatz keinen Regelungsbedarf für die angeregte Entfernung der Zusatzzeichen „7,5 t“.

Außerdem dient die Königstraße aufgrund ihrer Lage im Straßennetz nicht nur der Erschließung der unmittelbar an sie und ihre Seitenstraßen angrenzenden Grundstücke sondern auch einer Vielzahl von sogenannten „Hinteranliegern“.

So können zum Beispiel Grundstücke in den Hangbereichen (Botzdorf) nur nach vorheriger Befahrung der Königstraße erreicht werden, was die ersatzlose Entfernung der Zusatzzeichen „7,5t“ ebenfalls abwegig macht, da ansonsten Liefer- und Versorgungsfahrten zu diesen Bereichen nicht mehr möglich wären.

3. Möglichkeiten zur Optimierung der bestehenden Regelungen:

Wie dargestellt darf der fragliche Bereich derzeit nur im Anliegerverkehr mit Lkw über 7,5 t befahren werden.

Unter den Begriff „Anlieger“ fallen entgegen der landläufigen Meinung jedoch nicht nur die Anwohner und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Lieferanten der ansässigen Gewerbebetriebe sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer, die ein „berechtigtes Interesse“ haben, in den fraglichen Bereich einzufahren.

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ ist dabei rechtlich so weit gefasst, dass auch die Nutzung von Einkaufsmöglichkeiten, der Besuch von an der Strecke anwohnenden Personen, bis hin zu bloßen Erkundungsfahrten (Beispiele: „Ich war auf der Suche nach einem Zigarettenautomaten“ oder „Ich wollte mir den Neubau auf dieser Straße ansehen“) darunter fallen.

Demzufolge fordert die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen zum Zusatzzeichen 1020-30 StVO „Anlieger frei“ mittlerweile den lückenlosen Nachweis, dass die jeweiligen Fahrer/innen auf der für den Anliegerverkehr beschränkten Strecke tatsächlich keinem berechtigten Anliegen nachgekommen sind.

Nach der letzten Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn, die in Abstimmung mit der Polizeiwache Bornheim erfolgte, ist eine derartige Überwachung auf einer zu kontrollierenden Strecke der Königstraße von rd. 3 Kilometern zwischen „Hellenkreuz“ und der Einmündung 183 / L 118 mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht leistbar.

Da die Wirkung der bestehenden Beschilderung mit Zusatzzeichen 1052-35 StVO „7,5 t“ somit faktisch ins Leere läuft, hat der Bürgermeister geprüft, ob diesbezüglich Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Hierzu schlägt die Polizei aktuell vor, die vorhandene Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ gegen die Zusatzzeichen 1026-35 StVO „Lieferverkehr frei“ auszutauschen.

Mit dieser straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ließen sich die erforderlichen Liefer- und Versorgungsfahrten legitimieren, reiner Durchgangsverkehr jedoch ausschließen. Auch der Aufwand der Polizei wäre deutlich geringer, weil sich die Berechtigung in den fraglichen Bereich einzufahren dann mit geringem Aufwand anhand von Lieferschein etc. überprüfen ließe.

Sporadische Kontrollen einer solchen Anordnung hat die Polizei im Rahmen des Anhörverfahrens in Aussicht gestellt, da zuletzt im Zusammenhang mit der Sperrung der Bundesstraße 56 in der Ortslage Euskirchen-Kuchenheim hiermit gute Erfahrungen gemacht wurden.

4. Fazit:

Aus den genannten Gründen beabsichtigt die Verwaltung, es bei der bestehenden Beschilderung mit VZ 253 StVO und Zusatzzeichen 1052-35 „7,5t“ zu belassen; allerdings die Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ gegen die Zusatzzeichen 1026-35 „Lieferverkehr frei“ zu tauschen.

Sobald die hierzu noch notwendige abschließende Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen erfolgt ist, wird der Bürgermeister die erforderlichen Anordnungen treffen und den Ausschuss hierüber informieren.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage